

# **Begründung zur Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald (BSG-VO Schwarzwald) vom 4. Januar 2016**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Vorbemerkung**

Ausgehend von der Initiative einiger Gemeinden aus dem Südschwarzwald gibt es seit dem Jahre 2009 Bestrebungen, im Südschwarzwald ein Biosphärengebiet einzurichten. Vorausgegangen waren das Naturschutzgroßprojekt „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“ (2002-2012) sowie das LIFE-Projekt „Oberer Hotzenwald“ (2005-2011).

Mit seinen großflächigen Weidfeldern weist der Südschwarzwald eine Besonderheit auf, die hinsichtlich ihrer sozialgeschichtlichen Entstehung und ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt weltweit ihresgleichen sucht. Die Landschaft, wie sie sich aktuell darstellt, ist das Ergebnis einer Jahrhunderte langen Bewirtschaftung. Damit eignet sich der Südschwarzwald in besonderer Art und Weise, das Miteinander von Mensch und Natur zu erhalten und weiterzuentwickeln. Auf der Grundlage von § 23 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3, § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird daher im Südschwarzwald ein Biosphärengebiet ausgewiesen. Zusätzlich wird die Anerkennung des Gebietes als UNESCO-Biosphärenreservat angestrebt.

In dem UNESCO-Programm „Man and the Biosphere“ (Der Mensch und die Biosphäre) geht es primär darum, eine (neue) Partnerschaft zwischen Mensch und Natur zu begründen. Mit der UNESCO-Anerkennung kann das Biosphärengebiet Schwarzwald zu einer Modellregion für nachhaltige Entwicklung und als solche ein zusätzlicher Anziehungspunkt für Menschen aus aller Welt werden. Die Menschen werden hier ausdrücklich als Bestandteil und nicht als Gegner oder Störfaktor einer solchen Entwicklung angesehen.

Nach dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb entsteht mit dem Biosphärengebiet Schwarzwald als zukünftiges UNESCO-Biosphärenreservat in Baden-Württemberg ein weiterer Bestandteil des weltweiten Netzes von mehr als 650 Modellregionen für nachhaltige Entwicklung.

Die vorliegende Verordnung ist in engem Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Biosphärengebiet Schwarzwald zwischen dem Land und den regionalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Stadt Freiburg im Breisgau und Gemeinden) zu sehen. Die gemeinsame Finanzierung der Biosphärengebietsgeschäftsstelle und der Pro-

jektmittel sowie die Erarbeitung einer Rahmenkonzeption, die innerhalb von drei Jahren nach der UNESCO-Anerkennung aufzustellen ist, sind wesentliche und unverzichtbare Kernpunkte bei der Errichtung des Biosphärengebietes. In der Vereinbarung wird geregelt, welche Entscheidungsgremien einzurichten sind und wie die Finanzierung des Biosphärengebietes erfolgt.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck)**

Biosphärengebiete sind Modellregionen für ein ökologisches Wirtschaften und dienen dazu, innovative Methoden für eine nachhaltige Entwicklung zu entwickeln.

Die Biosphärengebietsverordnung nennt in § 3 als Gegenstand explizit die besonders hervorzuhebenden natürlichen und kulturell geprägten Lebensräume, die für das Landschaftsbild prägend und für die Biodiversität von großer Bedeutung sind. Damit leistet sie hinsichtlich der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und der Lebensräume einen besonderen Beitrag. Des Weiteren wird die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft verfolgt, was zugleich die Stärkung der Funktionen des ländlichen Raums insbesondere auch als Erholungsraum und damit des Tourismus zur Folge hat.

Eine weitere maßgebliche Zielsetzung stellt die langfristige Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft dar. Dies wirkt sich auch auf die Hochwertigkeit der im Biosphärengebiet produzierten Lebensmittel positiv aus, was zum einen neue Absatzchancen eröffnet und zum anderen zur gesunden Ernährung und Lebensweise nicht nur der dort lebenden Menschen beiträgt.

Die Verfolgung der verschiedenen Zielsetzungen führt insgesamt zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Biosphärengebiets als Wirtschaftsstandort, was vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gerade für ländliche Regionen von hoher Bedeutung ist. Zudem wird die Bildung für nachhaltige Entwicklung sichergestellt.

Des Weiteren haben die Regelungen der Verordnung positive Auswirkungen auf die aktive Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere sollen auch Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung des Biosphärengebiets teilhaben. Die Regelungen haben zudem eine positive Wirkung auf das kulturelle Leben und damit auf das kulturelle Erbe in der Region des Biosphärengebietes Schwarzwald.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen der Verordnung als insgesamt positiv und wünschenswert eingeschätzt. Die Regelungen der Biosphärengebietsverordnung sind auch insbesondere als nachhaltig einzuordnen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1 – Errichtung und Benennung des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Die Gemeinden, die Stadt Freiburg im Breisgau und die Landkreise haben unter Mitwirkung des Naturparks Südschwarzwald sowie von ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden das Biosphärengebiet Schwarzwald in einem intensiven Beteiligungsprozess gegründet. Dabei wurde das Verhältnis zwischen Naturpark und Biosphärengebiet von Anfang an besonders berücksichtigt. Das Biosphärengebiet sollte nicht zu Lasten des Naturparks entstehen, sondern es soll die bereits bestehenden Angebote des Naturparks ergänzen und erweitern. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit wird zur Nutzung von Synergien und Effizienz angestrebt.

### **Zu § 2 – Räumliche Abgrenzung und Zonierung des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Ausgehend von den Gebietskulissen des Naturschutzgroßprojektes „Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental“ und des LIFE-Projektes „Oberer Hotzenwald“ wurde eine Schutzgebietskulisse erarbeitet, die mit ihrer Zonierung (Kernzone, Pflegezone, Entwicklungszone) den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der UNESCO folgt.

Zur Umsetzung der verschiedenen Funktionen und Ziele sind Biosphärengebiete - international einheitlich - räumlich in drei Zonen gegliedert:

1. Kernzonen (engl. core areas): Diese Zonen dienen dem langfristigen Naturschutz (Prozessschutz) gemäß den Zielsetzungen. Mindestens 3 Prozent der Fläche eines Biosphärengebietes sind als Kernzone auszuweisen.
2. Pflegezonen (engl. buffer zones): Diese Bereiche sollen die Kernzonen umschließen bzw. so an sie angrenzen, dass kein unvermittelter Übergang von „Wildnis“ zu Bereichen üblicher Nutzung besteht. Zusammen mit der Kernzone soll die Pflegezone mindestens 20 Prozent des gesamten Biosphärengebietes abdecken.
3. Entwicklungszonen (engl. transition areas): In diesen besiedelten und flächenmäßig meist größten Bereichen eines Biosphärengebietes geht es vor allem darum, mit Modellprojekten für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen zu werben und diese zu fördern. Für die Entwicklungszone ist ein Mindestanteil von 50 Prozent anzusetzen.

Die Zonenabgrenzungen wurden in einem intensiven Bearbeitungsprozess mit den Gemeinden und Grundstückseigentümern erarbeitet.

In der Planung wurden von vornherein mögliche Standorte für Windkraftanlagen für die Kulisse der Kern- und Pflegezonen ausgeschlossen.

### **Zu § 3 – Gegenstand des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Kapital des Südschwarzwalds sind seine Natur, vor allem seine Weiden und sein Wald.

Durch die Ausweisung der Kern- und Pflegezonen leistet das Biosphärengebiet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung wichtiger Lebensräume und Arten im Sinne des Naturschutzes. Es macht Natur und Lebensräume in seinen unterschiedlichen Ausprägungen für die Menschen erfahrbar und erlebbar.

### **Zu § 4 – Zielsetzung des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Der Schwarzwald, insbesondere der Südschwarzwald, ist eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch die dort lebenden Menschen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Er ist einzigartig unter den Natur- und Kulturlandschaften Deutschlands. Als eine der Regionen in Deutschland, die international bekannt sind und als Reiseziel von vielen Menschen gezielt aufgesucht werden, steht der Schwarzwald im Wettbewerb mit anderen Regionen in Deutschland, innerhalb Europas und auch weltweit.

Um den Südschwarzwald als Lebensgrundlage für die dort lebenden Menschen zu erhalten, sind stetige Anstrengungen notwendig. Die Ausweisung eines Biosphärengebietes soll - eingebettet in den Naturpark Südschwarzwald mit seinen Initiativen und Projekten - dazu beitragen, den Südschwarzwald national und international wettbewerbsfähig zu erhalten und zu entwickeln. Die Teilnahme an Projekten und Maßnahmen erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Ziel ist es, ein von den Gemeinden, den Landkreisen und den Menschen vor Ort getragenes und gelebtes, auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes, international anerkanntes Biosphärengebiet zu gestalten und zu entwickeln. Es ist damit Bestandteil eines weltweiten Netzwerkes von Modellregionen für nachhaltige Entwicklung.

Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels soll das Biosphärengebiet Schwarzwald dazu beitragen, Familien und junge Menschen in der Region zu halten, und die notwendige Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Kultur, Verkehr, Verwaltung und medizinische Versorgung zu erhalten und zu entwickeln.

Im Biosphärengebiet sollen entsprechende Konzepte modellhaft erarbeitet und anschließend auf den gesamten Naturpark Südschwarzwald sowie darüber hinaus übertragen werden.

Das Biosphärengebiet Schwarzwald eröffnet in zahlreichen Themenfeldern vielfältige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies bezieht sich nicht nur auf die klassischen

Bereiche der Landnutzung, sondern vor allem auch auf die Bereiche, die der Landbewirtschaftung vor- und nachgelagert sind oder damit zusammenhängen. Neben günstigen Wirkungen für den Tourismus werden gesamthafte Attraktivitätssteigerungen der Region mit entsprechenden positiven wirtschaftlichen Auswirkungen erwartet.

Der Südschwarzwald soll damit zu einer Modellregion weiterentwickelt werden, in der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Einklang mit einem erfolgreichen Natur- und Umweltschutz stehen. Dies muss auf eine Weise geschehen, die den Ansprüchen der Menschen gerecht wird und gleichzeitig die Lebensgrundlage nachfolgender Generationen darstellt. Hierbei stehen die Zielsetzungen der Biosphärengebietsverordnung im Einklang mit der Rotwildkonzeption Südschwarzwald und dem Feldbergkonzept.

Der Blick des Biosphärengebietes Schwarzwald richtet sich daher sowohl auf die Menschen, die in ihm leben, arbeiten und die es prägen, als auch auf die Menschen, die als Urlaubs- oder Tagesgäste dorthin kommen. Insofern widmet sich das Biosphärengebiet Schwarzwald in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Südschwarzwald und den Tourismusorganisationen der Region insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen, touristischen und naherholungswirksamen Nutzung und Weiterentwicklung des Gebietes. Dazu gehören auch Regelungen zur nachhaltigen Mobilität, die den Bedürfnissen der Menschen vor Ort und denen der Gäste gerecht werden. Zur Erholung gehört gem. § 7 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der Natur. Das heißt, dass landschaftsgebundene sportliche Betätigungen weiterhin möglich sind, soweit diese keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natur haben. Radfahren, Reiten, Klettern, Ski- und Schlittenfahren, Kanufahren, Gleitschirmfliegen, Wandern u.ä. sind zulässig.

Die kommunale Planungshoheit, z.B. durch (weitere) Siedlungsverdichtung, bleibt in den Entwicklungszonen unberührt.

### **Zu § 5 – Kernzonen**

In den Kernzonen soll sich die Natur vom Menschen unbeeinflusst entwickeln. Menschliche Nutzungen sind daher auszuschließen. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme genießt höchste Priorität. Insofern müssen die Kernzonen groß genug sein, um die Dynamik ökosystemarer Prozesse zu ermöglichen. Die Kernzonen sollten mindestens 3 Prozent der Gesamtfläche des Biosphärengebietes einnehmen. Sie müssen keine zusammenhängende Fläche bilden. Die einzelnen Flächen müssen allerdings so groß sein, dass in ihnen Naturprozesse ungestört ablaufen können. Laut Empfehlung des deutschen MAB-Nationalkomitees aus dem Jahr 2011 sollen einzelne Kernzonenflächen eine Mindestgröße von 50 ha aufweisen; eine Unterschreitung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Kernzonen sind grundsätzlich von (wirtschaftlichen) Nutzungen ausgeschlossen, da es hier vorrangig um den Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften geht. Ausnahmen sind lediglich die Jagd und die Fischerei. Auch Arbeiten für Forschung oder Monitoring sind zulässig. Forstarbeiten, wie die Entfernung von umgestürzten Bäumen, beschränken sich auf die Verkehrssicherung und Freihaltung von (Wander-)Wegen, welche durch Kernzonen führen, sowie auf Forstschutzmaßnahmen, wenn z.B. eine Gefahr wie Schädlingsbefall besteht, welcher auf angrenzende Waldbestände übergreifen kann. Dabei gilt jedoch, dass anfallendes Holz im Bestand verbleiben muss.

Eine naturorientierte touristische Nutzung oder sanfte Freizeitnutzung von Kernzonen ist, so sie mit den Schutzziele vereinbar ist, ebenfalls zulässig. Sie beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf das Betreten und Befahren der Kernzonen ausschließlich auf Fahrwegen und markierten Wanderwegen, soweit dadurch die Schutzzwecke der Kernzonen nicht beeinträchtigt werden. Für das Klettern gelten entsprechend der Regelung des § 6 Absatz 4 der Biosphären-Bannwälder-VO die von der unteren Naturschutzbehörde freigegebenen Kletterrouten.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Eigentumsstruktur besitzt das Biosphärengebiet Schwarzwald mehrere unterschiedlich große Kernzonen. Die Kernzonen im Biosphärengebiet Schwarzwald umfassen vor allem folgende naturnahe Waldtypen unterschiedlicher Flächenausdehnung:

Buchen-Wälder

Buchen-Tannen-Wälder

Tannen-Fichten-Buchen-Wälder (Bergmischwälder unterschiedlicher Ausprägungen)

Natürliche Fichtenwälder auf Sonderstandorten (Felsen und Moore) und natürliche fichtenreiche Wälder der höchsten Lagen

Bergahorn-Buchenwälder (Hochstauden-Buchenwälder)

Blockwälder (Ahorn-Lindenwälder) und Schluchtwälder

Buchen-Eichen-Wälder, kleinflächig Traubeneichenwälder

Bachbegleitende Erlen-Eschenwälder

Spirken-Moorwälder

Dauerhafte Sukzessionswälder vor allem aus Weiden und Ebereschen in Lawinenbahnen

Neben den von der Baumartenzusammensetzung her naturnahen Wäldern kommen auch folgende Wälder vor:

Nadelholz-Laubholz-Mischbestände unterschiedlicher Mischung, auch mit Douglasienbeteiligung

Sukzessionswälder

Die Wälder befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatswald, ForstBW) und im Eigentum der Gemeinden. Privatwald ist nicht beteiligt.

Insgesamt setzen sich die Kernzonen daher aus drei Elementen zusammen:

(a) bislang bereits bestehenden Bannwäldern gem. § 32 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),

(b) neu ausgewiesenen Bannwäldern gem. § 32 Absatz 2 LWaldG  
und

(c) Kernzonenflächen, die nur durch die Biosphärengebietsverordnung geschützt sind, also kein Bannwald nach § 32 Absatz 2 LWaldG sind.

Um jedoch eine Gleichbehandlung aller Kernzonenflächen zu gewährleisten, wurde in § 5 Absatz 2 als Satz 2 eine Klausel aufgenommen, wonach für alle Kernzonenflächen die Bestimmungen der §§ 4 bis 11 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder „Seewald“, „Napf-Erweiterung“, „Scheibenfelsen-Erweiterung“, „Hohmütten“, „Stutzfelsen-Erweiterung“, „Salendobel“, „Ebener Wald“, „Geschwender Halde“, „Erleboden“, „Finstergrund“, „Staltenrain“, „Tannenboden“ und „Wehratal-Erweiterung“ im künftigen Biosphärengebiet „Schwarzwald“ (Biosphären-Bannwälder-VO) vom 4. Dezember 2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2015 (GBl. S. 1126) entsprechend gelten. Durch diese statische Verweisung auf die Fassung der Bekanntmachung ist sichergestellt, dass bei eventuell späteren Änderungen der Vorschriften der Biosphären-Bannwälder-VO die in der Biosphärengebietsverordnung in Bezug genommenen Vorschriften weiterhin für die Kernzonen Gültigkeit haben. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1, die allgemein gehaltene und grundsätzliche Tatbestände unzulässiger Handlungen nennt, ist zwar ebenfalls in der Biosphären-Bannwälder-VO enthalten und von der entsprechenden Geltung umfasst, wurde aber aufgrund der hohen Bedeutung der Kernzonen deklaratorisch explizit in die Vorschriften zu den Kernzonen in die Biosphärengebietsverordnung aufgenommen.

Durch den Verweis auf die Regelungen der Biosphären-Bannwälder-VO wird sichergestellt, dass Kernzonenflächen, die nicht zugleich als Bannwälder ausgewiesen sind, zumindest in den ersten 10 Jahren faktisch wie Bannwald zu betrachten bzw. zu behandeln sind. Sollte die Kulisse des Biosphärengebietes und damit die Biosphärengebietsverordnung nach 10 Jahren geändert (angepasst) werden, besteht die Möglichkeit, die Nichtbannwaldflächen der Kernzonen per neuer Bannwald-Verordnungen in „reguläre“ Bannwälder zu überführen. Darüber hinaus besteht das mittelfristige Ziel, über Arrondierungen größere zusammenhängende Kernzonen zu erhalten.

Für die in (b) genannten nach § 32 Absatz 2 LWaldG ausgewiesenen Bannwälder besteht die Möglichkeit, vor Inkrafttreten der Biosphären-Bannwälder-VO die Einbuchung von Ökopunkten in ein naturschutzrechtliches Ökokonto zu beantragen. Die dort erworbenen Öko-

punkte sind gemäß § 15 Absatz 1 NatSchG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG im selben Naturraum 3. Ordnung (Schwarzwald) oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum 3. Ordnung des jeweiligen Orts des zu kompensierenden Eingriffs einsetzbar.

## **Zu § 6 – Pflegezonen**

Pflegezonen sollen die Kernzonen umschließen bzw. so an sie angrenzen, dass kein unvermittelter Übergang von „Wildnis“ zu Bereichen üblicher Nutzung besteht. Hier sollen Aktivitäten schonender, naturnaher Landnutzung stattfinden, die mit den Schutzziele vereinbar sind. Zusammen mit der Kernzone soll die Pflegezone mindestens 20 Prozent des gesamten Biosphärengebietes abdecken. Die Pflegezonen sind durch diese Verordnung und durch bestehende Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 dieser Verordnung rechtlich geschützt.

Für die Pflegezonen wurden in erster Linie Gebiete herangezogen, die schon einen Status als Naturschutzgebiet, FFH- oder Vogelschutzgebiet, Schonwald oder Auerhuhnggebiet der Priorität 1 oder 2 besitzen. Schonwald ist gem. § 32 Absatz 3 LWaldG ein Waldreservat, in dem eine bestimmte Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten, ein bestimmter Bestandsaufbau oder ein bestimmter Waldbiotop zu erhalten, zu entwickeln oder zu erneuern ist. Die Forstbehörde hat hier Pflegemaßnahmen mit Zustimmung des Waldbesitzers festgelegt.

Von den Schutzbestimmungen für die Pflegezonen sind in den Absätzen 3 und 4 Ausnahmen für unaufschiebbare Maßnahmen zugunsten höchster Schutzgüter sowie zum Zweck der Verkehrssicherheit vorgesehen.

Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung bleiben weiterhin möglich. Es werden insbesondere über die Regelungen in vorhandenen Schutzgebieten hinaus keine einschränkenden Nutzungsregelungen geschaffen. Besondere Regelungen für einzelne Grundstücke in vorhandenen Schutzgebieten gelten fort.

Auch der Bau privilegierter Anlagen, die land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen, sind in der Pflegezone im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Dies bedeutet nicht, dass die in Absatz 5 nicht genannten privilegierten Vorhaben des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Pflegezone unzulässig sind. Für die genannten Privilegierungen ist vielmehr davon auszugehen, dass sie der Zielsetzung der Bi-



osphärengiebtsverordnung als eines der möglichen öffentlichen Belange im Grundsatz nicht entgegenstehen, während bei den nicht explizit genannten privilegierten Vorhaben die Zielsetzungen und Vorgaben der Verordnung als öffentlicher Belang regulär in die Abwägung mit einzustellen sind.

Die Sport- und Erholungsnutzung in den Pflegezonen ist grundsätzlich zulässig, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Hierzu zählen auch Skipisten, Loipen und Schneeschuhtrails. Auch die Modernisierung und Erweiterung von bestehenden Wintersporteinrichtungen sind im Rahmen der rechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen in den Pflegezonen möglich.

### **Zu § 7 – Entwicklungszonen**

Die Entwicklungszonen sind die flächenmäßig größten (> 50 Prozent des Gesamtgebietes), durchweg besiedelten Bereiche des Biosphärengiebtes. Hier sollen vorrangig Modellprojekte für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen durchgeführt werden. Der Bereich der Entwicklungszonen stellt den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengiebt dar. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengiebtes ist eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere nachhaltige Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und der Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden von der Bauleitplanung zur Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit- und anderen Nutzungen aufgenommen. In Landes- und Regionalplanungen festgelegte Nutzungen bleiben unberührt.

### **Zu § 8 – Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung**

In einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der Anerkennung des Biosphärengiebtes durch die UNESCO muss für das gesamte Biosphärengiebt Schwarzwald ein Rahmenkonzept unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Landkreise, Fachstellen, Träger öffentlicher Belange, Verbände und anderen gesellschaftlichen Gruppen erarbeitet werden.

Im Rahmenkonzept werden Leitlinien für Schutz, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Biosphärengiebtes als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum festgelegt.

Forschung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind wichtige Bestandteile eines Biosphärengiebtes und dauerhaft durchzuführen. Die Mensch-Umwelt-Beziehungen sollen dabei eine wichtige Rolle spielen.

Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im Biosphärengebiet Schwarzwald Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Eine Vernetzung mit den bestehenden Umweltbildungseinrichtungen (z.B. Naturschutz- oder Naturparkzentren) wird angestrebt. Vor dem Hintergrund, dass sich die Ballungszentren Freiburg, Basel, Zürich und Straßburg in nur geringer räumlicher Distanz zum Biosphärengebiet Schwarzwald befinden, liegt in der Vernetzung mit diesen Regionen nicht nur im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung eine große Chance für das Gebiet.

### **Zu § 9 – Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald**

Für das Biosphärengebiet ist eine eigene Geschäftsstelle erforderlich. Diese soll im Bereich des Biosphärengebietes Schwarzwald verortet sein und mit den bereits vorhandenen Akteuren der Regionalentwicklung, namentlich dem Naturpark und LEADER-Aktionsgruppen eng zusammenarbeiten, um dadurch Synergien für die Region zu erschließen und Doppelarbeit zu vermeiden.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald. Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 8 Absatz 2, berät die im Biosphärengebiet Schwarzwald lebenden Menschen, die Gemeinden, Landkreise, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald. Mit der Aktivität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch durch die Akquise zusätzlicher Projektmittel (Förderprogramme) trägt die Geschäftsstelle zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei und stellt damit einen Mehrwert für die Region dar. Die Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle sowie die Projektmittelvergaben werden unter Beteiligung der Akteure aus der Region festgesetzt.

### **Zu § 10 – Finanzierung**

Das Land hat wie beim Biosphärengebiet Schwäbische Alb zugesagt, 70 Prozent der jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle mit ihrem Personal sowie für die Projektmittel zu tragen. Damit finanziert das Land zu einem großen Anteil die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes als „Entwicklungsagentur für den ländlichen Raum“.

Die Inhalte für die Tätigkeit dieser Entwicklungsagentur werden in einem aufwändigen Verfahren durch eine Rahmenkonzeption unter intensiver Beteiligung der Menschen aus der Region festgelegt. Das Land ist bereit, die Kosten für die Erstellung der Rahmenkonzeption zu übernehmen.

Das Land übernimmt die Herstellung/Erstausrüstung der Geschäftsstelle für das Biosphärengebiet Schwarzwald.

Sowohl die Projektmittel als auch das in der Geschäftsstelle hauptamtlich beschäftigte Personal werden einen Mehrwert für die Region erzeugen. Allein der Umstand, dass mit den Mitarbeitern der Biosphärengeschäftsstelle engagierte Personen ansprechbar und abrufbar sind, die mit ihrem Wissen und ihren Kompetenzen Initiativen aus der Region unterstützen und anregen, wird zur kontinuierlichen Abarbeitung der in der Rahmenkonzeption vorgeschlagenen Projekte für die Region führen.

Da sich das Biosphärengebiet auch auf die beteiligten Landkreise insgesamt positiv auswirken wird, sind diese bereit, den kommunalen Anteil zur Hälfte zu übernehmen.

### **Zu § 11 – Befreiungen**

Von den Schutzbestimmungen der Kern- und Pflegezonen, aber auch generell können unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG Befreiungen erteilt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung sind hierbei auch die Zielsetzungen des § 4 zu berücksichtigen. Absatz 2 bestimmt, dass entgegen § 54 Absatz 1 NatSchG nicht die verordnungsgebende Naturschutzbehörde sondern die höhere Naturschutzbehörde für die Erteilung von Befreiungen zuständig ist. Sofern Kernzonen betroffen sind, besteht ein Einvernehmensefordernis mit der höheren Forstbehörde. Die naturschutzrechtliche Befreiung hat insoweit eine Konzentrationswirkung, dass sie auch gleichzeitig erforderliche forstrechtliche Befreiungen mitumfasst. Das Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzverbände bei der Entscheidung über eine Befreiungserteilung richtet sich hierbei nach § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG.

### **Zu § 12 – Weitergeltung anderer Rechtsverordnungen**

Mit Inkrafttreten der Biosphärengebietsverordnung treten keine bereits bestehenden Rechtsverordnungen, insbesondere Verordnungen über Schutzgebiete, die auf der Fläche des Biosphärengebietes gelegen sind, außer Kraft. Die Vorgaben von Schutzgebietsverordnungen, beispielsweise von Naturschutzgebieten und Vogelschutzgebieten, gelten fort. Die Biosphärengebietsverordnung stellt vielmehr eine Klammer für die vielfältigen bereits bestehenden Schutzgebietskategorien dar und gibt gesamtäumliche Erhaltungs- und Entwicklungslinien vor.

### **Zu § 13 – Flurneuordnungsverfahren**

Die Bestimmung des § 13 ist deklaratorisch.

### **Zu § 14 – Anpassungsklausel**

Da es sich bei einem Biosphärengebiet um eine Modellregion für nachhaltige Entwicklung handelt, ist zu Beginn der Einrichtung des Biosphärengebiets Schwarzwald eine Bestandserhebung durchzuführen. Um feststellen zu können, ob und ggf. was sich nachhaltig entwickelt hat, ist ein längerer Betrachtungszeitraum erforderlich. Aus diesem Grund und auch zur Überprüfung, ob die Kriterien für die UNESCO-Anerkennung eingehalten wurden, wird nach etwa 10 Jahren der aktuelle Sachstand erhoben. Zu diesem Zeitpunkt sind dann auch Veränderungen der Gesamtkulisse (z.B. Aufnahme weiterer Gemeinden oder Landkreise) oder Anpassungen der Zonierung möglich. Darüber entscheidet als Verordnungsgeber das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Dabei wird (auch im Hinblick auf die Anforderungen der UNESCO bzgl. der Basisorientierung) der Wunsch der Gemeinde, dem Biosphärengebiet aus- oder beizutreten, respektiert.

### **Zu § 15 – Ordnungswidrigkeiten**

Die Regelung stellt klar, dass Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der Biosphärengebietsverordnung oder gegen vollziehbare Anordnungen, die aufgrund der landes- und bundesrechtlichen Generalklauseln in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Biosphärengebietsverordnung erlassen werden, Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG darstellen.

### **Zu § 16 – Ersatzverkündung, Niederlegung**

Die Vorschrift regelt, an welchen Stellen die Verordnung mit den dazugehörigen Karten, die Bestandteil der Verordnung sind, auf die Dauer von zwei Wochen zunächst für die Ersatzverkündung öffentlich ausgelegt und danach für die Geltungsdauer der Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt wird.

### **Zu § 17 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Biosphärengebietsverordnung am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist, frühestens jedoch am 1. Februar 2016.